

Grundzüge des Pensionsrechts der BundesbeamtInnen

*Dr. Peter Alberer
Bundeskanzleramt, Sektion III*

Themen

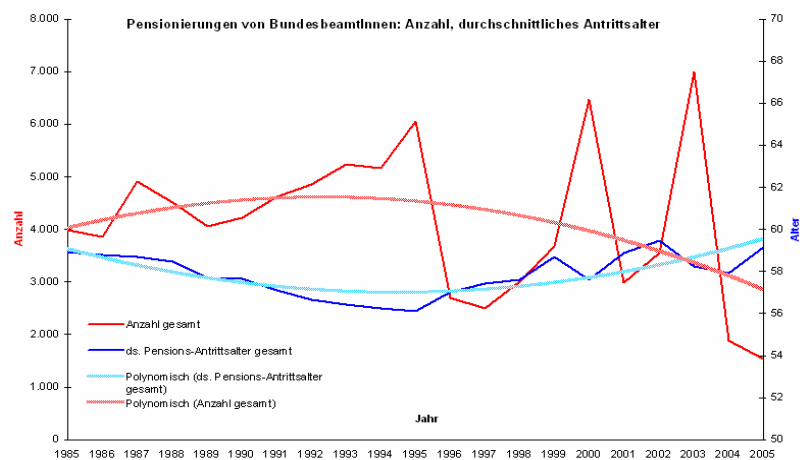
- Die Ausgangslage
- Die Reformen
- Aktueller Stand
- Ausblick

Die Ausgangslage

- Dienstklassensystem: vergleichsweise niedrige Anfangs- und hohe Endbezüge
- gesetzliches Pensionsalter: 60
- Begünstigungen bei vorzeitigem Antritt
- 80% des Letztbezugs nach 35 Dienstjahren
- Beitragsfreie Anrechnung von Schul- und Studienzeiten
- Bezugsanpassung = Pensionsanpassung
- 60% Witwen(r)pension

3

Entwicklung



4

Die wichtigsten Reformen

- 1993 Pensionssicherungsbeitrag, neue Hinterbliebenenversorgung
- 1995 Begünstigte Vorrückung und Zeitaufrundung abgeschafft, Todesfallbeitrag reduziert
- 1996 Abschlag bei Frühpension
- 1997 15 - 18 Jahre Durchrechnung, Teilpensionsgesetz
- 1999 Pensionsanpassung nach ASVG
- 2000 Pensionsalter 61,5; Hacklerregelung
- 2003 Pensionsalter 65, 40 Jahre Durchrechnung, 45 Dienstjahre für 80%
- 2004 Harmonisierung: Schwerarbeitspension, Korridor-pension, Pensionskonto, Parallelrechnung

5

Pensionsantritt

Ruhestandsversetzung durch Erklärung

- ab 2017: Mindestalter 65 für Beamtinnen und Beamte – Regelung geht in **Übertritt in den Ruhestand** auf
- derzeit in Übergangsphase: Mindestalter steigt pro Quartal um 1 Monat
- ☺ *Kein Abschlag*
- ☞ *Mindestalter ist maßgebend für Berechnung von Abschlag und Zurechnung*

6

Pensionsantritt

Hacklerregelung

- Gilt für Jahrgänge bis 1954
- Voraussetzungen:
 - Mindestalter 60 (steigt für Geburtsjahrgänge ab 1950 auf 64)
 - 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit
- ☺ *Abschlagsfrei, wenn Voraussetzungen bis Ende 2007 erfüllt sind*
- ☹ *ansonsten maximal 15% Abschlag*

7

Pensionsantritt

Korridorregelung

- Gilt für Alle
- Voraussetzungen:
 - Mindestalter 62
 - 37,5 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- ☹ *Abschlag bis zum gesetzlichen Pensionsalter (maximal für 3 Jahre) ist nicht von 10%-Deckelung umfasst*
- ☹ *Kein Korridor nach 65!*

8

Pensionsantritt

Schwerarbeitsregelung

- Gilt für Alle
- Voraussetzungen:
 - Mindestalter 60
 - 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
 - 120 Schwerarbeitsmonate in den 20 Jahren vor Pensionsantritt (zB: unregelmäßige Nacharbeit, Exekutivdienst mit mindestens 50% Außendienst)

☺ *reduzierter Abschlag (1,8% statt 4,2% p.a.)*

9

Pensionsantritt

Lehrermodell

- Gilt für LehrerInnen an Schulen, deren Geburtsdatum vor 2. August 1953 liegt
- Voraussetzungen:
 - Mindestalter: gesetzliches Pensionsalter minus 5 Jahre

☹ *erhöhter Abschlag (5% statt 4,2% p.a.)*

10

Pensionsantritt

Übertritt in den Ruhestand

- Erfolgt von Gesetzes wegen
 - bis 2016: mit Ende des 65. Jahres nach dem Jahr der Geburt
 - ab 2017: mit Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird
- ☺ *Bonus bei Übertritt bis 2016*
- ☹ *Kein Rechtsanspruch auf Aufschub!*

11

Pensionsantritt

Dienstunfähigkeit

- Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit erfolgt auf Antrag oder amtswegig
 - im Verfahren ist ein Gutachten des Bundespensionsamtes (ab 2007: der BVA) einzuholen
- ☺ *Abschlag bis zum gesetzlichen Pensionsalter, maximal 22,5%*
- ☺ *Zurechnung bis zum gesetzlichen Pensionsalter, maximal 10 Jahre*

12

Pensionsbemessung - Grundlagen

Ruhebezug ist Produkt aus

- Beitragspflichtigem Einkommen,
- Alter bei Pensionsantritt und
- Gesamtdienstzeit („Steigerungsbetrag“)

13

Pensionsbemessung - Einkommen

DURCHRECHNUNG statt **LETZTBEZUG**

- Durchrechnungszeitraum: 2006 – die **besten** 48 Monate, steigt jährlich, ab 2028: 480 Monate
- Maßgebend ist die Pensionsbeitragsgrundlage für Gehalt und ggf. Zulagen (keine NG, keine SZ)
- Aufwertung erfolgt anhand der ASVG-Aufwertungsfaktoren
- Kindererziehungs- und Hospizkarenzzeiten reduzieren den Durchrechnungszeitraum
- Ergebnis der Durchrechnung:
Ruhegenussberechnungsgrundlage

14

Pensionsbemessung - 80% +/-

Ruhegenussbemessungsgrundlage =

Prozentsatz der Ruhegenussberechnungsgrundlage

Maßgebend: **Alter bei Pensionsantritt**

- 80% bei Pensionsantritt zwischen gesetzlichem Pensionsalter und 65
- Abschlag bei vorzeitigem Pensionsantritt
- Bonus bei Pensionsantritt nach 65

15

Pensionsbemessung - Dienstzeit

Ruhegenuss = RGBemGI x Steigerungsbetrag

Maßgebend: **Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit**

- 2,2222% p.a., daher 100% mit 45 Dienstjahren, wenn weniger als 10/15 DJ am 31.12.2003
- Übergangsregelung:
Regel **50% für erste 10 DJ/2% ab 11. DJ** gilt für Dienstzeit bis 2003, ab 2004: 1,429% p.a.
bei Eintritt ab 1.1.1995: **50% für erste 15 DJ/2% ab 16. DJ**, ab 2004: 1,667% p.a.
© *mehr als 100% mit 45+ Dienstjahren möglich*

16

Pensionsanpassung

- seit 1999 wie ASVG-Pensionen („Nettoanpassung“)
- ab 2004: erste Anpassung entfällt
- ab 2006: Anpassung mit VPI
- ⊗ *Höchstgrenze 2006 bis 2008:
Halbe HBGI x VPI*
- ⊗ *gilt auch für die ersten 3 Anpassungen
der Geburtsjahrgänge bis 1954*

17

Pensionssicherungsbeitrag

- Zweck: Solidarbeitrag der Pensionsempfänger zur Finanzierung der Reformen
- Höhe abhängig von Zeitpunkt des Pensionsantritts (3,3% bei Antritt vor 1999, ..., 1,13% bei Antritt 2019)
- ☺ *Entfällt bei Pensionsantritt ab 2020*

18

Die Deckelungen

Die „7%-Deckelung“

- gilt bei Pensionsantritt bis 2019 für Alle, bei Antritt 2020 bis 2024 nur für Geburtsjahrgänge bis 1959
- ☉ *reduziert die Pensionsreduktion infolge der Durchrechnung 1997 auf maximal 7%*
- ☹ *aber nur für die ersten 2.138,15 €*

19

Die Deckelungen

Die „10%-Deckelung“

- reduziert die Pensionsreduktion infolge der Pensionsreform 2003 auf maximal 5 bis 10%
- 5% bei Pensionsantritt 2004, Prozentsatz steigt jährlich um 0,25
- Prozentsatz des ersten möglichen Antrittsjahrs bleibt auch bei späterem Antritt gewahrt
- ☹ *Abschlag bei Korridor pension wird nicht in Deckelung einbezogen*

20

Hinterbliebenenversorgung

- Ausmaß: 0 bis 60% je nach Einkommensrelation: 40% bei gleichem Einkommen, pro 1% Differenz steigt/sinkt der Prozentsatz um 0,3
- Bemessungsprozentsatz bleibt unabhängig von späterer Einkommensentwicklung konstant
- Fällt das Gesamteinkommen unter Schutzbetrag (1.564,20 €), wird Witwen(r)pension auf diesen aufgestockt (aber immer maximal 60%)
- Halbweisen: 24%, Vollweisen: 36%

21

Harmonisierung

Themen:

- Pensionskonto nach APG für Geburtsjahrgänge ab 1955
- Parallelrechnung
- Pensionsrecht der ab 1.1.2005 neu Pragmatisierten

22

Pensionskonto

- **Pensionsrelevante Lebensabschnitte** werden mit der dafür maßgebenden Beitragsgrundlage kombiniert und pro Jahr dargestellt
- Die **Jahresbeitragsgrundlage** wird mit dem Kontoprozentsatz (1,78) multipliziert = **Teilgutschrift**
- Teilgutschriften werden aufgewertet und zur **Gesamtgutschrift** summiert
- **Pension = Gesamtgutschrift/14; allenfalls: + Bonus oder - Abschlag + Zurechnung**
- Grundlage: **45/65/80**

23

Parallelrechnung

Nach 1954 geborene BeamtInnen erhalten einen Teil der PG-Pension und einen Teil der APG-Pension nach der Formel:

*PG-Pension * StB zum 31.12.2004 +
APG-Pension * Differenz auf 100%*

***Nachkauf von Zeiten als
Ruhegenussvordienstzeiten ist daher für
Geburtsjahrgänge ab 1955 günstig!***

24

Nachkauf von Zeiten

Nachgekauft werden können

- **seinerzeit von der Anrechnung ausgeschlossene Ruhegenussvordienstzeiten**

Diese Zeiten erhöhen PG-Pension, APG-Pension und Aliquotierungsfaktor (!) und ermöglichen zudem allenfalls einen früheren Pensionsantritt

- **erstattete Versicherungszeiten**

Diese Zeiten erhöhen nur die APG-Pension, von der allerdings nur ein Teil gebührt

25

Pensionsbeitrag

Geburtsjahrgänge bis 1954:

- 12,55 oder 11,05% vom Monatsbezug
- 11,85% von Nebengebühren (ab 2014: 11,05%)

Geburtsjahrgänge ab 1955:

- 10,25 bis 12,40% von einheitlicher Beitragsgrundlage (Monatsbezug und NG) bis zur Höchstbeitragsgrundlage
- 0,0 bis 11,73% von einheitlicher Beitragsgrundlage ab Höchstbeitragsgrundlage

26

Pensionsrecht der neuen BeamtInnen

- Pensionsantrittsrecht nach BDG
- Beitrags- und Leistungsrecht nach ASVG/APG
- ☞ ***PG gilt nicht, daher:
keine Anrechnung von
Ruhegenussvordienstzeiten, sondern
Überweisung sämtlicher Versicherungszeiten;
keine Anrechnung eines Karenzurlaubes für die
Pension, ...***

27

Pensionsrecht der neuen BeamtInnen

- Dienstbehörden müssen ASVG vollziehen, zB freiwillige Weiter- oder Höherversicherung
- Zentralisierung ist Gebot der Stunde!
- BVA?
- Ist ein eigenes Pensionssystem für BundesbeamtInnen wirklich notwendig?

28

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen und Antworten, Diskussion,
Austausch und Information steht Ihnen die
Online-Enzyklopädie DiReSy

<http://sektioniii.bka.gv.at/verwaltungsreform/direesy/index.php/Hauptseite>

zur Verfügung.